

Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studi- engang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam

28. Juni 2007

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94), am 28. Juni 2007 folgende Neufassung der Ordnung für den von der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam gemeinsam getragenen Studiengang Europäische Medienwissenschaft erlassen:¹

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Inhalt und Ziel des Studiums
- § 2 Gliederung des Studiums
- § 3 Dauer des Studiums
- § 4 Abschlussgrade
- § 5 Studien- und Lehrformen
- § 6 Studienausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Leistungserfassungsprozess
- § 11 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 12 Notenskala
- § 13 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Bachelorstudium

- § 15 Ziel des Bachelorstudiums
- § 16 Zugangsvoraussetzungen
- § 17 Sprachkenntnisse
- § 18 Inhalt des Bachelorstudiums
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Abschluss des Bachelorstudiums

III. Masterstudium

- § 21 Ziel des Masterstudiums
- § 22 Zugangsvoraussetzungen
- § 23 Zulassungskommission
- § 24 Inhalt des Masterstudiums
- § 25 Masterarbeit
- § 26 Abschluss des Masterstudiums

- IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 27 Ungültigkeit der Graduierung
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlage 1: Beschreibung der Module

Anlage 2: Praktikumsordnung

Anlage 3: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Inhalt und Ziel des Studiums

(1) Der konsekutive Bachelor- und Master-Studiengang Europäische Medienwissenschaft bildet eine gleichberechtigte Kooperation zwischen der Universität und der Fachhochschule Potsdam. Der Studiengang zeichnet sich durch die Verbindung umfassender theoretischer sowie praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten in Bezug auf Medien aus. Insbesondere hat der Studiengang die Grundlagen, Geschichte, Strukturen und Produkte der Medien sowie deren Ästhetik und ferner die Prozesse der öffentlichen Kommunikation im europäischen Bereich zum Gegenstand. Die Bedingungen, Erscheinungsformen und Folgen im sozialen, kulturellen und interkulturellen (europäischen) Kontext werden reflektiert. Gleichzeitig gehört die Konzeption und Gestaltung der Medien sowie die Untersuchung ihrer aktuellen inhaltlichen und organisatorischen Entwicklung zum Inhalt der Ausbildung.

(2) Vorrangiges Ziel des Studiums ist es, Kompetenzen für die Analyse, Gestaltung und Kritik der Medien sowie ein inhaltsbezogenes Medienmanagement zu vermitteln. Zugrunde gelegt wird ein allgemeiner Medienbegriff, der sowohl Grundmedien als auch technische Medien in Theorie und Praxis beinhaltet. Im Einzelnen gehört dazu:

- Die kompetente Analyse und Bewertung von Kultur und Medien in Europa;
- ein grundlegendes Verständnis der kulturellen Bedingtheit der Medien sowie auch der kulturellen Prozesse, die durch Medien hervorgebracht, beeinflusst und verändert werden;
- Kenntnisse der Mediengeschichte und Medienästhetik, einschließlich der Neuen Medien;
- die Fähigkeit zur Bewertung gestalterischer Prozesse sowie die kritische Analyse von Medieninhalten und Formen;
- die Konzeption und Entwicklung medialer Formate und ihre Gestaltungsformen sowie deren Präsentation;
- Souveränität im Umgang mit den sich ständig verändernden Anforderungen des Medienbereichs.

¹ Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Juli 2007.

(3) Angesichts der raschen Veränderung der Situation in den und um die Medien kann die Ausbildung nicht spezifisch auf ein einziges Berufsbild ausgerichtet sein; vielmehr sollen die Studierenden befähigt werden, sich schnell und kompetent auf neue Berufsfelder in den genannten Bereichen einzustellen. Die Neuen Medien benötigen für ihre programmadministrativen und programmentwickelnden Berufsfelder Fachleute, die eine profunde Kenntnis der Geschichte und Ästhetik der Medien besitzen und in der Lage sind, Auswirkungen der Medien auf das gesellschaftliche Bewusstsein zu erkennen und zu beschreiben. Zu den möglichen Berufsfeldern der Absolventen/Absolventinnen gehören: Verlage und Printmedien (Feuilleton, medienspezifische und wissenschaftliche Programme), Radio und Fernsehen (Redaktion, Konzept und Kritik), Internet (Online-Redakteure/Redakteurinnen), Hypermedia (Redakteure/Redakteurinnen für Wissensmanagement), Kuratortätigkeit (Festivals), Lektorate für medienästhetische Bereiche (DVD- und CD-ROM-Vorhaben, Fernsehfilm, Videoproduktion, Kurzfilme) sowie Berufe in der Werbung und im internationalen Medienmanagement (Stoff- und Ideenentwicklung für „Medienevents“ sowie deren Inszenierung), der Medienproduktion (Formatentwicklung und Formatanalysen), in Mediendienstleistungen und selbständigen Medientätigkeiten. Hinzu kommt das gesamte Spektrum der Medienwissenschaften und Medienforschung im universitären Bereich.

(4) Aufbauend auf den Bachelorstudiengang Europäische Medienwissenschaft bündelt und vertieft der stärker forschungsorientierte Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft die wissenschaftlichen und gestaltungspraktischen Kenntnisse. Hauptgewicht liegt auf der philosophischen und ästhetischen Reflexion medialer Formate, Strukturen und Strategien sowie auf der Entwicklung eigenständiger intermedialer Projekte und Forschungsvorhaben. Das Angebot der Universität liegt im Bereich der Medientheorie, der systematischen Analyse analoger und digitaler Medien sowie der Untersuchung der Beziehungen zwischen Visualität, Narrativität und Performativität als mediale Darstellungsweisen; der Schwerpunkt des Fachhochschulangebots liegt auf den Gebieten der intermedialen Konzeption, der Nichtlinearität von digitalen Medien und Gestaltung sowie der Untersuchung komplexer medialer Umgebungen. Das Studium zeichnet sich durch einen hohen Projektanteil aus.

(5) Es besteht die Möglichkeit, an den Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft ein Promotionsstudium anzuschließen.

§ 2 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es besteht aus zwei konsekutiven Stufen: einem Bachelorstudium und einem darauf aufbauenden Masterstudium.

(2) Das Bachelorstudium für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft gliedert sich wie folgt:

Fach (einschließlich Schlüsselqualifikationen):	160 Leistungspunkte
Praktikum:	8 Leistungspunkte
Bachelorarbeit:	12 Leistungspunkte
	<hr/>
	180 Leistungspunkte

(3) Das Masterstudium für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft gliedert sich wie folgt:

Fach:	90 Leistungspunkte
Masterarbeit	30 Leistungspunkte
	<hr/>
	120 Leistungspunkte

§ 3 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit. Im Bachelorstudium werden die Grundlagen der Medienwissenschaft im europäischen Kulturvergleich sowie Grundlagen der Mediengestaltung und des Medienmanagements vermittelt.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Masterstudium umfasst einzelne Fachmodule, die sowohl der weiteren Vertiefung der Ausbildung hinsichtlich der Theorie der Medien dienen als auch dazu, die praktische und konzeptionelle Gestaltungsarbeit anhand konkreter Projekten zu profilieren.

(3) Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt im Anhang 3 ein empfohlener Studienverlaufsplan. Bei Abweichung von diesem Plan ist zu beachten, dass die Einschreibevoraussetzungen für einzelne, aufeinander aufbauende Modulveranstaltungen erfüllt sein müssen. Bei der individuellen Studienplanung bieten die/der speziell zuständige Studienfachberaterin/ Studienfachberater des Studiengangs bzw. die/der Studienausschussvorsitzende bei Aufnahme des Studiums die

Studierenden grundsätzlich und nach dem 4. Semester berufsfeldbezogenen Hilfe an. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu diesen Terminen ist obligatorisch.

§ 4 Abschlussgrade

Bei Vorliegen der jeweils erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam im Einvernehmen mit der Fachhochschule Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“, abgekürzt als „B. A.“ bzw. „M. A.“.

§ 5 Studien- und Lehrformen

Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an verschiedenen Lehrformen sowie ihre Vor- und Nachbereitung voraus. Lehrformen sind:

- Vorlesungen (V), sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- Seminare (S), sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch Referate und Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- Übungen (Ü), sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Die selbständige Erarbeitung von Übungsaufgaben zum Vorlesungsstoff und die Diskussion begleitender Lektüren stehen in ihrem Mittelpunkt.
- Projekte (Pj), sie dienen der praktischen Ausarbeitung von gestalterischen und konzeptuellen Aufgaben und eigenen Forschungen inklusive Recherche und ihrer Präsentation.
- Kolloquien (K), sie dienen der begleitenden Reflexion von Projekten und der Entwicklung eigener, experimenteller Forschungsarbeiten.
- Praktika (P), sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden sowie der Vorbereitung für die berufliche Praxis.

§ 6 Studienausschuss

(1) Vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird im Benehmen mit der Fachhochschule Potsdam für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft ein Studienausschuss bestellt, der auch als Prüfungsausschuss fungiert. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschulleh-

rer des Faches, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender an. Die Professor/inn/en werden von den zwei Hochschulen benannt. Der/die Student/in muss im Bachelor- oder Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft eingeschrieben sein. Das restliche Ausschussmitglied muss einer der zwei am Studiengang beteiligten Potsdamer Hochschulen angehören.

(2) Die Amtszeit des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder und im Einvernehmen mit dem Rektorat der Fachhochschule vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Studienausschuss bestellen.

(3) Der Studienausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren seinen /ihren Vorsitzenden/e und seinen/ihre Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Studienausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Studienausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Prüfungsordnung und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Studienausschuss ist insbesondere zuständig für

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung,
2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte. (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang,
4. Anerkennung von Studien-, Graduerungs- und Prüfungsleistungen,
5. regelmäßigen Bericht an die zuständigen Gremien der beteiligten Hochschulen über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform,
6. Die Einsetzung von Studienfachberater/inne/n gemäß § 3 Abs. 3.

(5) Der Studienausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Studienausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Studienausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Studienausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und dem/der Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, sind die Krankheit/Behinderung des/der Studierenden und die Krankheit/Behinderung eines/einer nahen Angehörigen und die dazu notwendige alleinige Betreuung gleichgestellt. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Studienausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, die Studierende außerhalb des Bachelor- oder Masterstudiengangs Europäische Medienwissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und durch entsprechende Unterlagen nachweisen können, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich mit entsprechenden Leistungen im Studiengang Europäische Medienwissenschaft besteht. Den Antrag auf Anerkennung stellen die Studierenden beim Studienausschuss. Für die Feststellung der Gleich- und Höherwertigkeit hört der Studienausschuss die entsprechenden Fachvertreter/innen an, die das betreffende Themengebiet im Studiengang Europäische Medienwissenschaft lehren.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte (siehe § 11 Abs. 1), die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam verbraucht worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Studienausschuss festgelegt.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Den Modulen werden Leistungspunkte zugeordnet.

Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

- Modul, in dem er erbracht wurde,
- Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu den einzelnen Modulen vergeben. Es können entweder alle dem Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreich bestandene Teilnahme am jeweiligen Modul bescheinigt.

(3) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS).

(4) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte errechnet sich aus den dem jeweiligen Modul zugeordneten Teilprüfungen, wobei es sowohl benotete als auch bestandene Teilleistungen geben kann.

§ 10 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Die Voraussetzung der Leistungserfassung ist eine regelmäßige aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, schriftlichen Arbeiten, Projektarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä.. Die für die abschließende Benotung und das Bestehen eines Moduls relevanten Arbeiten werden unabhängig von Lehrveranstaltungen bei den Prüfungsberechtigten des jeweiligen Moduls angemeldet und von diesen benotet. Benotungen werden auf der Grundlage von Klausuren, schriftlichen Arbeiten, mündlichen Prüfungen oder einer Projektarbeit erteilt.

(2) In allen Lehrveranstaltungen erfolgt eine Leistungsüberprüfung im Sinne des Leistungserfassungsprozesses. Dieser wird als bestanden/nicht bestanden bewertet

(3) Ein erfolgreiches Bestehen einer Lehrveranstaltung wird durch eine selbständige Präsentation der Studierenden gewährleistet. Präsentationen sind in der Regel mündlich erbrachte Leistungen wie Vortrag, Recherche, Vorstellen einer Projektarbeit, Protokoll o.ä. Die Art der zu erbringenden Leistungen wird spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Ein Modul schließt ab, wenn alle Teilleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Die Modulnote wird nach Abschluss aller zu erbringenden Teilleistungen durch die Prüfung erzeugt bzw. aus dem Durchschnitt der im Modul erbrachten Teilprüfungen errechnet.

(5) Die Form der Leistungserfassung wird durch die Modulbeschreibung definiert.

(6) Bei als "nicht ausreichend" bewerteten schriftlichen Leistungen, die auf der Benotung nur einer prüfungsberechtigten Person beruhen, hat auf Verlangen einer beteiligten Person eine zweite, unabhängige Beurteilung der Leistung zu erfolgen. Diese Beurteilung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird. Wird durch das Nichtbestehen einer

Prüfungsleistung, die auf Grund der Benotung von nur einer prüfungsberechtigten Person erfolgte, die Anzahl der noch verbleibenden Belegpunkte kleiner als die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Anzahl an Leistungspunkten, erfolgt eine weitere Bewertung durch eine zweite prüfungsberechtigte Person, die vom Prüfungsausschuss bestimmt wird; die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Bei einer mündlichen Prüfungsleistung ist die mündliche Prüfung in Anwesenheit von zwei prüfungsberechtigten Personen zu wiederholen, die über die endgültige Note befinden. Wird diese letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt damit die Prüfung zum gesamten Studiengang als endgültig nicht bestanden.“

(7) Einsprüche gegen eine bekannt gegebene Beurteilung sind schriftlich mit Begründung an den Studienausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(8) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Alternativ kann auch eine mündliche Begründung in Form eines Gesprächs erfolgen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 11 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung der Lehrveranstaltungen des Studiengangs, die bei der Ermittlung der Gesamtnote Eingang finden. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang Europäische Medienwissenschaft werden den Studierenden jeweils 225 Belegpunkte vergeben; bei der Einschreibung in den Masterstudiengang weitere 135.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung im Belegungszeitraum erklären die Studierenden ihre Absicht, an dieser Lehrveranstaltung teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Studienausschuss. Die erneute Belegung bereits erfolgreich absolvierter Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser

Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück. Das erste Fachsemester im Bachelorstudiengang ist als Orientierungssemester frei von Belegpunkten, es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(4) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle gilt die jeweilige Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(5) Bei Studiengangs- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die noch zur Verfügung stehen, gemäß § 8 durch den Studienausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

(6) Im Rahmen freier Kapazitäten können Leistungspunkte in Lehrveranstaltungen erworben werden, ohne Belegpunkte einzusetzen; sie werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, bei der Ermittlung der Gesamtnote jedoch nicht berücksichtigt.

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt seine/ihre Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält er/sie ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modul- bzw. die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten; bei der Gesamtnote wird die Bachelorarbeit mit einem Drittel gewichtet, die Masterarbeit zur Hälfte. Bei der Benotung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0 ausreichend
5,0 nicht ausreichend

(3) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A = die besten 10 %
ECTS-B = die nächsten 25 %
ECTS-C = die nächsten 30 %
ECTS-D = die nächsten 25 %
ECTS-E = die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(4) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird in einer deutsch- und einer englischsprachigen Fassung erstellt und von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt.

(5) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Studienausschusses unterzeichnet; sie trägt das Siegel der am Studiengang beteiligten Hochschulen.

(6) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(7) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag des/der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die der/die Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Studiausschusses unterzeichnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abbrechen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Studiausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt und die dafür eingesetzten Belegpunkte werden wieder gutgeschrieben. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt bzw. publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht (Plagiat), gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

II. Bachelorstudium

§ 15 Ziel des Bachelorstudiums

Der akademische Grad Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss dar. Durch diesen Abschluss wird festgestellt, dass der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, grundlegende Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat. Die Lehrinhalte konzentrieren sich auf berufsfeldbezogene wissenschaftliche und praktische Grundlagen des Faches.

§ 16 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Immatrikulation für die Studierenden des Bachelorstudiengangs Europäische Medienwissenschaft wird an der Universität Potsdam vorgenommen. Sie erfolgt im Allgemeinen jeweils zum Wintersemester. Die Kernlehrveranstaltungen werden in der Regel nur einmal pro Jahr angeboten und sind auf die Semester so verteilt, dass man sie nur dann in der vorgesehenen Reihenfolge innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren kann, wenn mit dem Studium in einem Wintersemester begonnen wird.

(2) Voraussetzung für das Studium an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 17 Sprachkenntnisse

Wichtiges Ausbildungsziel des Bachelorstudiengangs Europäische Medienwissenschaft ist das Erlangen interkultureller Kompetenzen auf medienwissenschaftlichem Gebiet. Mit der Leistungsüberprüfung des 4. Semesters sind darum Kenntnisse in mindestens zwei europäischen Fremdsprachen, darunter Englisch auf dem Niveau der ersten Schulfremdsprache und eine andere auf dem Niveau der zweiten Schulfremdsprache nachzuweisen. Sofern Studierende die fremdsprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen diese bis spätestens bis zum vierten Semester nachgewiesen werden. Über Äquivalenzen (UNICert, TOEFL etc.) entscheidet der Studiausschuss. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können am Modul 11 nicht teilnehmen.

§ 18 Inhalt des Bachelorstudiums

(1) Im Bachelorstudium für das Fach Europäische Medienwissenschaft sind Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen zu belegen:

- Modul 1: Einführung in die Medienkulturwissenschaft
- Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien
- Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Kontext
- Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Medienkulturgeschichte
- Modul 5: Medienkunstgeschichte
- Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation
- Modul 7: Mediale Inszenierungsformen
- Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung
- Modul 9: Intermediale Projekte
- Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium
- Modul 11: Freie Projektarbeit (betreut)
- Modul 12: Praktikum

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 1

(2) In den Modulen 1 bis 9 des Bachelorstudiengangs sind mindestens 130 LP zu erwerben. Weitere 38 LP müssen in den Modulen 10 bis 12 erworben werden. Die Leistungen sollten vorrangig aus dem frei zugänglichen Gesamtlehrangebot der beteiligten Hochschulen erbracht werden.

(3) Während des Studiums muss ein Praktikum nach Absatz 1 absolviert werden (Modul 12). Näheres regelt die Praktikumsordnung (s. Anlage 2). Die Teilnahme an berufspraktischen Vorträgen (Praxistag) während des Studiums ist Pflicht.

§ 19 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird in der Regel im letzten Semester geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrem Fach nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit kann sowohl eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit als auch eine wissenschaftlich begleitete Projektarbeit sein. Zur Bachelorarbeit gehört die Teilnahme an einem Prüfungskolloquium.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei vom Studienausschuss bestimmten Prüferinnen/er betreut und begutachtet. Einer der beiden Prüfenden muss ein Professor oder eine Professorin der am Studiengang beteiligten Hochschulen sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Studienausschusses. Der Studienausschuss legt die Terminierung der Bearbeitung fest. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Sie wird mit 12 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht eingereicht.

(4) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/die Vorsitzende des Studienausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen bzw. darzustellen oder zu dokumentieren. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(6) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Abstract und ihre Dokumentation für die Außendarstellung des Studiengangs. Die Bachelorarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren sowie auf einem digitalen Speichermedium abzugeben. Die Wahl der medialen Umsetzung richtet sich nach dem Thema. Projektarbeiten müssen einen wissenschaftlichen Teil enthalten, der die Konzeption und Umsetzung eines medialen Projekts begründet. Sofern die Bachelorarbeit aus einem wissenschaftlich begleiteten Projekt erwächst, kann sie auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn die jeweilige individuelle Eigenleistung nach objektiv erkennbaren Kriterien eindeutig abgrenzbar ist. Der wissenschaftliche Teil der Arbeit ist insbesondere mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu

versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Bei Vorlage einer ausschließlich textuellen Arbeit sollte diese in der Regel den Umfang von 50 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten begutachtet werden und ihre/seine Benotung gemäß § 12 begründet werden. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(8) Die Bachelorarbeit endet mit ihrer mündlichen Verteidigung. Die Bewertung der Verteidigung geht mit einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Bachelorarbeit ein.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 20 Abschluss des Bachelorstudiums

Die Bachelorprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 18 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in allen Bereichen gemäß § 2 Abs. 2 bzw. 3 erbracht wurden.

III. Masterstudium

§ 21 Ziel des Masterstudiums

Die Masterprüfung bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss in dem auf dem Bachelorstudium aufbauenden Studiengang Europäische Medienwissenschaft. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Methoden, Theorien und Geschichte von Medienkulturen umfassend überblickt und in der Lage ist, eigene Projekte, sowie Forschungs- und Gestaltungsbeiträge zu leisten.

§ 22 Zugangsvoraussetzungen

(1) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang sind schriftlich beim Studienausschuss einzureichen, der die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens regelt. Über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet eine Zulassungskommission. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

(2) Als Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium gelten folgende Bedingungen:

- Bachelorabschluss in Europäischer Medienwissenschaft im Sinne dieser Ordnung ~~mit mind. 2,0~~ oder ein adäquater ~~qualifizierter~~ Hochschulabschluss in einem thematisch passenden Gebiet an einer deutschen oder ausländischen Universität, Kunst- oder Fachhochschule oder ein ~~qualifizierter~~² Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einem i.d.R. drei- bis vierjährigen wissenschaftlichen Bachelor Degree.
- Nachweis über die aktive Beherrschung von mind. zwei in der Regel europäischen Fremdsprachen, darunter des Englischen (UNICert 3 oder ein äquivalentes TOEFL-Ergebnis für Englisch und UNICert 2 oder ein äquivalenter Sprachtest für die zweite Fremdsprache), bei ausländischen Bewerbung zusätzlich des Deutschen.
- ein Auslandssemester oder mind. 2 Monate Auslandspraktikum im Medienbereich bzw. Berufspraxis ist erwünscht.
- Es erfolgt darüber hinaus ein Auswahlverfahren einschließlich Auswahlgespräch zur Feststellung der studienspezifischen Eignung durch die Zulassungskommission.

§ 23 Zulassungskommission

(1) Der Studienausschuss setzt eine Zulassungskommission ein. Universität und Fachhochschule Potsdam entsenden je einen/e Vertreter/in sowie eine studentische Vertretung in die Zulassungskommission. Die Studentenvertretung hat eine beratende Funktion. Es steht dem Studienausschuss frei, jedes Jahr eine neue Zulassungskommission zu bestimmen.

(2) Die Zulassungskommission wählt aus dem Kreise der ihr angehörenden Professoren/Professorinnen eine/n Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend

² Der Präsident (m.d.W.d.G.b.) hat rechtsaufsichtlich festgestellt, dass diese Vorschrift gem. § 3 Abs. 2 der Rahmenezulassungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 23. März 2011 unwirksam ist.

ist, darunter die/der Vorsitzende. Über die Sitzungen der Kommission wird Protokoll geführt. Die Mitglieder der Zulassungskommission sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Zulassung muss in der Regel versagt werden, wenn die angemessenen Vorleistungen im Sinne § 21 nicht erfüllt sind. Falls ein Nachholbedarf innerhalb der gesetzten Grenze vorliegt, kann der Studiausschuss die Bewerberin/den Bewerber unter entsprechenden Nachholaufgaben zulassen.

(4) Ablehnungsbescheide werden den Bewerberinnen/Bewerbern vom Studiausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.

§ 24 Inhalt des Masterstudiums

(1) Im Masterstudium für das Fach Europäische Medienwissenschaft sind Lehrveranstaltungen in folgenden Modulen zu belegen:

Modul 1: Medium und Medialität

Modul 2: Konfigurationen des Analogen und Digitalen

Modul 3: Visualität, Narrativität und Performativität

Modul 4: Intermediale Gestaltung

Modul 5: Nichtlineares Erzählen

Modul 6: Mediale Umgebungen

Modul 7: Interdisziplinäres Projekt

Modul 8: Experimentelle Forschungsarbeit

Modul 9: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Die nähere Beschreibung der Module erfolgt in der Anlage 1

(2) In den Modulen 1 bis 9 des Masterstudiengangs sind 90 LP zu erwerben. Die Leistungen sollten vorrangig aus dem frei zugänglichen Gesamtlehreangebot der beteiligten Hochschulen erbracht werden.

§ 25 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Masterstudiengang abgeschlossen wird. Sie soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein Problem aus seinem/ihrem Fach nach wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden zu bearbeiten und sachgerecht darzustellen. Die Masterarbeit kann sowohl in Form einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit als auch einer wissenschaftlich begleiteten Projektarbeit vorgelegt werden.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei vom Studiausschuss bestellten Prüferinnen oder Prüfer gestellt und

betreut. Einer der beiden Prüfenden muss ein Professor oder eine Professorin einer der am Studiengang beteiligten Hochschulen sein. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die/den Vorsitzenden des Studiausschusses. Der Studiausschuss legt die Terminierung der Bearbeitung fest. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird durch das Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(3) Die von diesem Zeitpunkt an laufende Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

(4) Ein Kandidat oder eine Kandidatin kann ein Thema nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben, ohne dass dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet wird.

(5) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin die Abgabefrist schuldhaft, so wird dies als Abgabe einer nicht ausreichenden Masterarbeit gewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Studiausschusses nach Rücksprache mit der/dem Prüfer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Der wissenschaftliche Teil der Masterarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Bestandteil der Masterarbeit ist ein Abstract und ihre Dokumentation für die Außendarstellung des Studiengangs. Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren sowie auf einem digitalen Speichermedium abzugeben. Die Wahl der medialen Umsetzung richtet sich nach dem Thema. Projektarbeiten müssen einen wissenschaftlichen Teil enthalten, der die Konzeption und Umsetzung eines medialen Projekts begründet. Bei Vorlage einer ausschließlich textuellen Arbeit sollte diese in der Regel den Umfang von 80 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(8) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen, über die der Studiausschuss entscheidet, auch als Gruppenarbeit vorgelegt werden, wenn der als individuelle Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund objektiv erkennbarer Kriterien eindeutig abgrenzbar ist.

(9) Die Masterarbeit soll von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von 8 Wochen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Studiausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Anderenfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

(10) Die Masterarbeit endet mit ihrer Disputation oder einem Kolloquium. Die Bewertung der Disputation oder der Leistung im Kolloquium geht mit einem Viertel in die Bewertung der Gesamtleistung der Masterarbeit ein.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal, und zwar mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Die Ausgabe des neuen Themas erfolgt spätestens zwei Monate nach dem Urteil über die erste Arbeit.

§ 26 Abschluss des Masterstudiums

Die Masterprüfung im Fach gilt als bestanden, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 24 erbracht wurden. Die Graduierung gemäß § 13 Abs. 1 erfolgt, sobald alle Leistungspunkte in den Bereichen gemäß § 2 Abs. 3 erbracht wurden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies

kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat der/die Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Studiausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor- und Masterstudiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Europäische Medienwissenschaft befindet, kann die Bachelor- bzw. Masterprüfung längstens bis zum 31. März 2008 nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen. Alle nach den bisherigen Ordnungen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind ohne Nachteil für die Studierenden vom Studiausschuss für die neue Ordnung anzuerkennen.

§ 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit Ablauf des Wintersemesters 2007/8 treten für die Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs Europäische Medienwissenschaft die Ordnung vom 4. November 2004 (AmBek UP 2005 S. 4) sowie die vorläufige Studien- und Prüfungsordnung vom 20.

April 2000 (AmBek UP S. 214 und 217), zuletzt
geändert durch Änderungssatzung vom 27. Juni 2002
(AmBek UP 2003 S. 8), außer Kraft.

Anlage 1: Beschreibung der Module

Bachelor-Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Modul 1: Einführung in die Medienkulturwissenschaft

Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien

Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Kontext

Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Medienkulturgeschichte

Modul 5: Medienkunstgeschichte

Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation

Modul 7: Mediale Inszenierungsformen

Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung

Modul 9: Intermediale Projekte

Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Modul 11: Freie Projektarbeit (betreut)

Modul 12: Praktikum

Modul	Veranstaltungsart	Umfang	LP	Prüfungsform
Modul 1 Einführung in die Medienkulturwissenschaft	V, Ü	2 V, 3 Ü, 1 S	13	2 Klausuren
Modul 2 Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien	Pj	1 Pj	8	Projektpräsentation und bewertete Übungen
Modul 3 Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Kontext	V, S	2 V, 3 S	16	2 Klausuren, 1 schriftliche Arbeit
Modul 4 Europäische Kulturgeschichte und Medienkulturgeschichte	V, Ü, S	2 V, 2 Ü, 2 S	18	2 Klausuren, 1 schriftliche Arbeit
Modul 5 Medienkunstgeschichte	V, Ü, S (Exkursion)	1 V, 1 Ü, 3 S	15	1 Klausur, 1 schriftliche Arbeit
Modul 6 Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation	S	5 S	14	1 schriftliche Arbeit
Modul 7 Mediale Inszenierungsformen	S	5 S	14	1 schriftliche Arbeit
Modul 8 Konzepte und Formen der Mediengestaltung	Pj	2 Pj	16	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 9 Intermediale Projekte	Pj	2 Pj	16	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 10 Interdisziplinäres Ergänzungsstudium	V, S, Pj	diverse Kombinationen möglich	18	Schriftliche Arbeit oder Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 11 Freie Projektarbeit (betreut)	Pj	2 Pj	12	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 12 Praktikum	Praktikum	-	8	Praktikumsbericht
BA Arbeit	Abschlussarbeit	1 Kolloquium	12	BA Arbeit Disputation

Modul 1: Einführung in die Medienkulturwissenschaft (13 Leistungspunkte)

Inhalt:

Das Modul umfasst die zweisemestrige obligatorische Vorlesung „Einführung in die Medienkulturwissenschaft“ sowie jeweils dazu begleitende Übungen und eine Übung zu „Techniken wissenschaftlichen Arbeitens“, ferner obligatorisch das Seminar „Klassiker der Medientheorie“. Die Einführungsvorlesung beinhaltet medien- und kulturwissenschaftliche Grundlagen und Methoden, exemplarische Einführungen in die Medienkulturgeschichte sowie Einführungen in die Ästhetik und Bildtheorie und die theoretischen und technischen Grundlagen neuer Medien. Das Seminar „Klassiker der Medientheorie“ behandelt Auszüge aus den wichtigsten Grundtexten der Medientheorie.

Ziele

Das Einführungsmodul hat das Ziel, den Studierenden einen Überblick über das Fach zu vermitteln und einen Einblick in die wichtigsten Theorien und Methoden zu geben.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch zwei benotete Klausuren, mit denen die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 2: Technische und gestalterische Grundlagen digitaler Medien (8 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul ist ein technisch-praktisches Grundlagenmodul. Es besteht aus einer Einführungsveranstaltung, die sowohl theoretische und technische Grundlagen der digitalen Medien vermittelt als auch eine gestalterische Einführungen in die Konzepte der Bildbearbeitung und des Webauthoring gibt. Das Modul wird in Form einer Projektarbeit absolviert, welche durch technische und gestalterische Übungsaufgaben flankiert werden. Der Kurs ist obligatorisch im ersten Semester zu erfüllen.

Ziele

Ziel ist die Kenntnis der Funktionsweisen von digitalen Medien, sowie der praktisch/gestalterische Umgang mit den Grundlagen digitaler Produktionsweisen.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Präsentation und bewertete Übungsaufgaben, mit denen die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 3: Medienökonomie und Medienrecht im europäischen Vergleich (16 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet Grundbegriffe der Betriebswirtschaftslehre und der Managementtheorie einschließlich des Produktionsmanagements und des Erwerbs von Soft Skills. Vermittelt werden darüber hinaus die Grundlagen der Existenzgründung und des unternehmerischen Denkens sowie Grundzüge des Medienrechts im europäischen Kontext.

Zum Studienprogramm gehört eine obligatorische medienökonomische Einführungsveranstaltung, sowie eine obligatorische Vorlesung/Veranstaltung in Medienrecht. Beide Veranstaltungsarten schließen mit einer Klausur ab. Ferner sind drei Seminare aus den Bereichen Produktionsmanagement, Personalführung, Existenzgründung oder Soft Skills etc. zu absolvieren.

Ziele

Ziel ist der Erwerb von Grundkenntnissen der Medienökonomie, des Medienmanagements und des Produktionsmanagement in Medienagenturen und Medienanstalten. Ferner dient das Modul dem Erwerb von Grundkenntnissen des europäischen Medienrechts.

Leistungserfassung:

Die Leistungsprüfung erfolgt durch zwei benotete Klausuren und eine das Modul abschließende benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 4: Europäische Kulturgeschichte und Medienkulturgeschichte (18 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet eine obligatorische zweisemestrige Vorlesung zur europäischen Kulturgeschichte mit jeweils einer begleitenden Übung, sowie zwei Seminare zu ausgewählten medienkulturgeschichtlichen Themen wie der Geschichte der Schrift, des Lesens, der Fotografie, des Films usw. oder zur Geschichte der Kulturtechniken. Die Vorlesung beinhaltet die Ursprünge europäischer Kultur sowie deren Geschichte von der Antike und Spätantike über Mittelalter, frühe Neuzeit und Aufklärung, bis zur Geschichte der Avantgarden und der Postmoderne.

Ziele

Die Studierenden sollen einen Überblick über die wichtigsten Epochen der europäischen Geistesgeschichte gewinnen sowie Europa als einen Kultur- und Traditionsraum verstehen lernen.

Die geschichtlichen Grundlagen bilden darüber hinaus das Fundament für das Verständnis der grundlegenden Geschichtlichkeit von Medien, ihren technischen Entwicklungen und Praktiken.

Leistungserfassung

Die Leistungsprüfung erfolgt durch zwei benotete Klausuren und eine das Modul abschließende benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 5: Medienkunstgeschichte (15 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet eine obligatorische Vorlesung und Übung zur Geschichte und Theorie der Ästhetik und der Künste aus medienkulturwissenschaftlicher Sicht. Zusätzlich sind drei Seminare zu kunsttheoretischen oder kunstwissenschaftlichen Themen bzw. zur theoretischen Ästhetik zu absolvieren. Ferner werden Exkursionen zu einem medienkunsthistorischen Thema angeboten, an denen wahlweise anstelle eines Seminars teilgenommen werden kann.

Ziele

Ziel des Moduls ist neben einem Überblick über die wichtigsten Ansätze in der Ästhetik sowie den Epochen der Kunstentwicklung die Analyse der Künste aus medienkulturwissenschaftlicher Perspektive. Verstanden werden sollen der innige Zusammenhang zwischen Künsten und Medien sowie die medialen Verfahrensweisen künstlerischer Praxen. Vorbereitet werden soll insbesondere ein Verständnis von Kunst als medial vermittelte „experimentelle Forschung“ (vgl. Modul 11).

Leistungserfassung

Die Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Klausur und eine das Modul abschließende benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 6: Bild, Zeichen, Sprache, Kommunikation (14 Leistungspunkte)

Inhalt

Mit den Kernbegriffen Bild, Zeichen, Sprache und Kommunikation sind basale Darstellungs- und Repräsentationsformen in Medien angesprochen. Das Modul beinhaltet Seminare zur Theorie des Bildes, der Geschichte visueller Darstellung, der Darstellungstheorie, der Sprachphilosophie sowie zur Semiotik und Kommunikationstheorie mit besonderer Berücksichtigung der Ethik interkultureller Kommunikation, wobei mindestens fünf Seminare absolviert werden müssen, wobei Wahlfreiheit zur individuellen Schwerpunktsetzung besteht..

Ziele

Neben dem Erwerb von den Grundlagen allgemeiner Zeichen- und Kommunikationstheorien zielt das Modul auf ein Verständnis der Eigenleistungen von Bildern einerseits sowie der Sprache andererseits. Differenzen der medialen Formate des Visuellen und Textuellen sollen verstanden werden. Mit Theorien zur interkulturellen Kommunikation wird zudem die Problematik einer Begegnung mit fremden Kulturen thematisiert. Mindestens fünf Seminare sind aus diesen Bereichen zu absolvieren, wobei grundsätzlich Wahlfreiheit zur individuellen Schwerpunktsetzung besteht.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 7: Mediale Inszenierungsformen (14 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul umfasst genrebezogene Medienanalysen, Formatanalysen sowie Theorien und die Geschichte medialer Inszenierungsformen wie europäischer Roman, Melodram, Science-Fiction, Soaps, Komödie, Installationskunst, Oper, Kurzfilm, Theater, Internetpräsentationen, DVD etc. Mindestens fünf Seminare sind aus diesen Bereichen zu absolvieren, wobei Wahlfreiheit zur individuellen Schwerpunktsetzung besteht.

Ziele

Neben Erwerb, Kenntnis und Umgang mit den wichtigsten Analysekonzepten wie Theatralität und Performativität zielt das Modul auf die Anwendung dieser Konzepte und Methoden für die Untersuchung einzelner klassischer und massenmedialer Genres.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 8: Konzepte und Formen der Mediengestaltung (16 Leistungspunkte)

Inhalt

Voraussetzung für das Modul ist die Ableistung von Modul 2. Im Mittelpunkt stehen die Konzept- und Projektentwicklung und deren Planung in vornehmlich digitalen Medien. Hierfür werden Dramaturgien und Formate entwickelt und umgesetzt. Interaktivität und Nichtlinearität bzw. Gleichzeitigkeit im Digitalen sind weitere Schwerpunkte dieses Moduls. Dazu gehören auch die vertiefende Vermittlung gestalterisch/konzeptueller Kenntnisse und die Anwendung der dafür notwendigen Software (wie z.B. der Umgang mit Kamera und Ton, Videoschnitt, Animation, Compositing, 2D/3D Visualisierung und Autorensysteme). Die Lehrveranstaltungen finden in Projektform mit wechselnden Themenvorgaben statt. Es müssen mindestens 2 Projekte absolviert sowie eine Projektarbeit mit Präsentation und Dokumentation vorgelegt werden.

Ziele

Ziel ist der Erwerb konzeptueller und praktischer Grundlagen für die Entwicklung von Digitalen Medien und vertiefende Kenntnisse im Umgang mit diesen sowie die Kompetenz zur Arbeit im Team.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 9: Intermediale Projekte (16 Leistungspunkte)

Inhalt

Voraussetzung für das Modul ist die Ableistung von Modul 2. Während in Modul 8 eher die konzeptuellen und gestalterischen Grundlagen im Zentrum der Auseinandersetzung stehen, liegt der Schwerpunkt in diesem Modul auf der Durchführung eigenständig konzipierter medienübergreifender Projekte. Intermedialität wird hier als ein Prinzip der Gestaltung mit digitalen Medien reflektiert und angewandt. Die Lehrveranstaltungen finden in Projektform mit wechselnden Themenvorgaben statt. Es müssen mindestens 2 Projekte absolviert sowie eine Projektarbeit mit Präsentation und Dokumentation vorgelegt werden.

Ziele

Ziel ist der Erwerb praktisch reflektierter Kenntnisse im Umgang mit unterschiedlichen Medien und deren Zusammenwirken.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 10: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium (18 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet die Erweiterung des Lehr- und Lernangebots durch den Angebotspool der Universität und der Fachhochschule. Dabei kann nach Interessenlage der Studierenden aus dem Fundus der Module 1-9 vertiefend gewählt oder sinnvoll ergänzend auf andere Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der am Studiengang beteiligten Hochschulen zurückgegriffen werden. Hierzu zählen auch Schlüsselkompetenzen wie Präsentationstechniken, kreatives Schreiben, journalistische Methoden, Rhetorik etc.

Ziele

In dem Modul haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind selbständig und sinnvoll ihre Interessensgebiete zu vertiefen und einen individuellen Studienschwerpunkt zu setzen.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt entweder durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation oder durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der jeweils die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden. Die sinnvolle Ergänzung der thematischen Schwerpunktsetzung zum Studium ist nachzuweisen.

Modul 11: Freie Projekte (betreut) (12 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet die Entwicklung und Durchführung von Projekten eigener Wahl, die nach Möglichkeit von den Studierenden in Zusammenarbeit mit Hochschullehrern entwickelt und von diesen betreut werden, wobei Kooperationen zwischen Fachhochschule und Universität im Vordergrund stehen. Gruppenarbeiten sind in diesem Modul erwünscht.

Ziele

Ziel ist die Entwicklung erster kleinerer freier Forschungsvorhaben oder eigenständiger Projektentwicklung bzw. auch von Kooperationen mit anderen Institutionen und Antragstellungen aus studentischer Initiative mit Recherche und theoretisch-praktischer Begleitung.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 12: Praktikum (8 Leistungspunkte)

Es ist ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren. Es dient der Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis und soll im angestrebten Berufsfeld eine Orientierung bieten. Dazu gehört insbesondere die Aneignung und Vertiefung anwendungsorientierter und professioneller Kompetenzen, des Weiteren der Erwerb von organisatorischen Kenntnissen über Abläufe, institutionelle und soziale Strukturen in einem für Medien typischen Berufsfeld.

Bachelorarbeit, Kolloquium und Disputation (12 Leistungspunkte)

Master-Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Modul 1: Medium und Medialität
 Modul 2: Konfigurationen des Analogen und Digitalen
 Modul 3: Visualität, Narrativität und Performativität
 Modul 4: Intermediale Gestaltung
 Modul 5: Nichtlineares Erzählen
 Modul 6: Mediale Umgebungen
 Modul 7: Interdisziplinäres Projekt
 Modul 8: Experimentelle Forschungsarbeit
 Modul 9: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium

Modul	Veranstaltungsart	Umfang	LP	Prüfungsform
Modul 1 Medium und Medialität	S	2 S	10	Schriftliche Arbeit
Modul 2 Konfigurationen des Analogen und Digitalen	S	2 S	10	Schriftliche Arbeit
Modul 3 Visualität, Narrativität und Performativität	S	2 S	10	Schriftliche Arbeit
Modul 4 Intermediale Gestaltung	Pj, Ü	1 Pj 1 Ü	10	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 5 Nichtlineares Erzählen	Pj, K	2 Pj	12	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 6 Mediale Umgebungen	Pj, K	2 Pj	12	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 7 Interdisziplinäres Projekt	Pj, K	1 Pj	8	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 8 Experimentelle Forschungsarbeit	Pj, K	1 Pj	8	Projektpräsentation und Dokumentation
Modul 9 Interdisziplinäres Ergänzungsstudium	S, Pj	Diverse Kombinationen sind möglich.	10	Schriftliche Arbeit oder Projektpräsentation
MA Arbeit	Abschlussarbeit	1 Kolloquium	30	MA Arbeit Disputation

Das Lehrangebot im Masterstudium besteht in der Regel im ersten Semester aus Theorie seminaren der Module 1-3 sowie einem Grundlagen- und Projektseminar aus Modul 4 (Intermediale Gestaltung). Das weitere Studium ist verstärkt projektorientiert. Hauptgewicht fällt, neben weiteren Theorie seminaren, den Projektmodulen 5, 6, 7, 8 zu. Das interdisziplinäre Ergänzungsstudium dient der Vertiefung und der Entwicklung individueller Interessen. Die Theorie seminare schließen mit einer Hausarbeit ab, die Projekte jeweils mit einer Projektarbeit und anschließender Präsentation ab. Großes Gewicht wird insbesondere auf der schrittweisen Entwicklung eigener Arbeiten und experimenteller Forschungsvorhaben gelegt. Hier sind zwei Projekte verbindlich zu absolvieren.

Modul 1: Medium und Medialität (10 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Grundlagenmodul behandelt verschiedene Definitionen des Mediums sowie Theorien des Medialen einschließlich der Medienphilosophie und der Geschichte des Medienbegriffs. Der Besuch von zwei Seminaren ist verbindlich.

Ziele:

Ziel ist ein vertiefender Einblick in die Theorien der Medien sowie die Entwicklung eines Verständnisses von Medialität als Grundlage des Kulturellen.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 2: Konfigurationen des Analogen und Digitalen (10 Leistungspunkte)

Inhalt

Im Mittelpunkt des Moduls stehen Theorien des Analogen und des Digitalen sowie die Untersuchung von Schnittstellen und deren Gestaltung (Figuration). Der Besuch von zwei Seminaren ist verbindlich.

Ziele:

Ziel ist ein grundlegendes Verständnis der Differenz zwischen analogen und digitalen Medien sowie der unterschiedlichen Leistungen des Digitalen und des Analogen als unterschiedliche mediale Formate.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 3: Visualität, Narrativität und Performativität (10 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul beinhaltet die Analyse zentraler medialer Darstellungsformen, die mit den Schlüsselbegriffen der Visualisierung (Sichtbarmachung, Verbildlichung), der Erzählung und ihrer Beziehung zu Zeitlichkeit und Bewegung (z.B. in Text und Film) sowie der Aufführung und Präsentation verbunden sind. Der Besuch von zwei Seminaren ist verbindlich.

Ziele:

Ziel des Moduls ist ein vertiefendes Verständnis von medialen Darstellungsformen und ihren Inszenierungsmöglichkeiten.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden

Modul 4: Intermediale Gestaltung (10 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul ist Grundlagenmodul und beinhaltet die Analyse und Konzeption intermedialer Zusammenhänge bzw. Projekte in vornehmlich digitalen Medien und deren historischen Vorläufern. Es werden sowohl Kenntnisse in medienübergreifenden Gestaltungszusammenhängen erschlossen als auch aktuelle Medientechnologien analysiert und genutzt. Das Modul wird in Form einer Projektarbeit absolviert, welche durch eine technische und gestalterische Übung flankiert wird. Der Kurs ist obligatorisch im ersten Semester zu erfüllen.

Ziele:

Ziel des Moduls ist eine vertiefende Kenntnis intermedialer Gestaltungsformen, deren konzeptueller Prinzipien und technischer Bedingtheit. Ferner stehen die Fähigkeit zur Konzeption im Team (Teamfähigkeit) und die Präsentation von Projektkonzepten im Zentrum des Moduls. Recherchefähigkeit in jeweils aktuellen technologischen Zusammenhängen und Konzepten wird angestrebt, um die Studierenden in hohem Maß - in sich ständig verändernden medialen Kontexten - zukunftsfähig zu machen.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 5: Nichtlineares Erzählen (12 Leistungspunkte)

Inhalt

In diesem Modul wird vertiefend auf die Konzeption und Gestaltung von nichtlinearen Strukturen in digitalen Medien eingegangen. Sowohl die Dramaturgie und die Organisation von „multi“-medialen Erzählformen, als auch der Einsatz von notwendigerweise zeitbasierten Mitteln in nichtlinearen und interaktiven Zusammenhängen stehen im Zentrum dieses Moduls. Das Modul wird in Form von 2 Projekten absolviert.

Ziele:

Ziel des Moduls ist eine vertiefende Kenntnis in der Entwicklung nichtlinearer Erzählformen und entsprechender Formate in hybriden und konvergenten Medien.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 6: Mediale Umgebungen (12 Leistungspunkte)

Inhalt

Das Modul widmet sich geschlossenen medialen Umgebungen und Kommunikationszusammenhängen. Im Zentrum steht die beispielhafte Analyse und Entwicklung derartiger Umgebungen. Dies bezieht sich sowohl auf physikalisch-räumlich zusammenhängende Umgebungen als auch auf strukturell geschlossene aber räumlich verteilte Zusammenhänge. Das Modul wird in Form von 2 Projekten absolviert.

Ziele:

Ziel des Moduls ist die Entwicklung eigenständiger Projektarbeiten in einem räumlich medialen Kontext. Notwendigerweise werden in diesem Modul auch Techniken der Visualisierung vermittelt.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 7: Interdisziplinäres Projekt (8 Leistungspunkte)

Inhalt:

Die Projektarbeit wird gemeinsam zwischen UP und FHP entwickelt und angeboten. Dazu wird wechselnd jedes Semester ein Thema gewählt, das von den Studierenden aus unterschiedlichen Perspektiven mit unterschiedlichen medialen Mitteln bearbeitet werden muss.

Ziele:

Ziel ist das selbständige Herangehen an Aufgaben und deren Bearbeitung mit medialen Mitteln.

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 8: Experimentelle Forschungsarbeit (8 Leistungspunkte)

Inhalt und Ziele

Ziel des Moduls ist die Entwicklung experimenteller Forschungsarbeiten durch die Studierenden selbst. Unter experimenteller Forschung ist die Untersuchung von Fragestellungen mittels medialer Aufbereitung zu verstehen, wozu gleichermaßen Recherche, eigene Literaturzusammenstellung, Konzipierung, Wahl der Darstellungsmittel bzw. des medialen Formats und die Durchführung zählt. Das Projekt wird durch einen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs betreut..

Leistungserfassung:

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt entweder durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation oder eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Modul 9: Interdisziplinäres Ergänzungsstudium (10 Leistungspunkte)

Inhalt

Das interdisziplinäre Ergänzungsstudium dient der Vertiefung des Angebots einerseits aus den Theoriemodulen 1-3, wodurch eigene Schwerpunkte gesetzt werden können, andererseits einer weiteren verstärkten Projektarbeit. Medizinwissenschaftliche Angebote aus dem gesamten Berliner/Potsdamer Raum können genutzt werden.

Ziele

Insgesamt zielt das Modul auf eine individuelle Profilierung des Studiums.

Leistungserfassung

Die das Modul abschließende Leistungsprüfung erfolgt entweder durch eine benotete Projektpräsentation und Dokumentation oder eine benotete schriftliche Arbeit, mit der die Kompetenzziele des gesamten Moduls geprüft werden.

Masterarbeit, Kolloquium und Disputation (30 Leistungspunkte)

Anlage 2

Praktikums- und Auslandsstudienregelung für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsregelung (PO) für den Studiengang Europäische Medienwissenschaft an der Universität Potsdam und der Fachhochschule Potsdam regelt auf der Grundlage Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Europäische Medienwissenschaft die Ziele, Anforderungen und die Gestaltung eines (Auslands-) Praktikums oder Auslandssemesters.

(2) Das mindestens sechswöchige Praktikum ist Bestandteil eines ordnungsgemäßen Studiums der Europäischen Medienwissenschaft.

(3) Zusätzlich wird empfohlen ein Auslandssemester zu absolvieren.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte sind:

- Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis,
- Orientierung im Tätigkeitsspektrum der Europäischen Medienwissenschaft und im angestrebten Berufsfeld,
- Kennen lernen fachlicher Zusammenhänge, organisatorischer Abläufe sowie der sozialen Strukturen, die für das Berufsfeld der Europäischen Medienwissenschaft typisch sind,
- Aneignung anwendungsorientierter Kenntnisse und professioneller Kompetenzen,
- Bearbeitung und praxisgerechte Lösung konkreter Aufgaben im beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung,
- gegebenenfalls Vorbereitung einer praxisbezogenen Bachelorarbeit.

§ 3 Zuständigkeit des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft

(1) Die grundsätzliche Zuständigkeit für alle im Zusammenhang mit dem Auslandssemester und den Praktika auftauchenden Fragen liegt beim Studienausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft.

(2) Der Studienausschuss ernennt eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten, die/der für die Organisation und Koordination der Praktika bzw. des Auslandssemesters zuständig ist. Sie/er ist in Fragen des Auslandssemesters bzw. Praktikums stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(3) Während des Auslandssemesters bzw. Praktikums erfolgt eine Betreuung durch die hauptamtlich Lehrenden, die auch die Bewertung des Praktikumsberichts (siehe § 9) vornehmen. Diesen obliegt es auch, falls erforderlich, Praktikumsbesuche durchzuführen.

§ 4 Praktikumsplätze

(1) Das Praktikum ist ausschließlich in Praxisfeldern der Europäischen Medienwissenschaft zu absolvieren. Hier kommen grundsätzlich alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, Betriebe, Institutionen und Verbände in Betracht, sofern gesichert ist, dass die/der Studierende in einem professionellen Tätigkeitsbereich der Europäischen Medienwissenschaft eingesetzt wird. Praktika im Ausland werden empfohlen (siehe hierzu § 5).

(2) Die/der Studierende hat einen Praktikumsplatz nachzuweisen, der den gestellten Anforderungen an das Praktikum im Studiengang Europäische Medienwissenschaft entspricht. Die Studierenden suchen eigenverantwortlich geeignete Praktikumsplätze.

(3) Jeder Praktikumsplatz muss vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft anerkannt werden. Die/der Studierende stellt vor Aufnahme der Praktika einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss. Die Anerkennung ist ebenfalls schriftlich zu bestätigen.

(4) Erhält die/der Studierende von der Praktikumsstelle eine Zusage, wird vor Aufnahme des Praktikums zwischen der Praktikumsstelle, dem Studiengang Europäische Medienwissenschaft und der/dem Studierenden ein Praktikumsvertrag (in Anlehnung an das Muster in Anlage 1) abgeschlossen. Der Ausbildungsplan (siehe Muster Anlage 2) ist Teil des Praktikumsvertrages.

§ 5 Praktika im Ausland

(1) Die Ableistung von Praktika oder Studienaufenthalten im Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

(2) Studierende, die das Praktikum ganz oder teilweise im Ausland ableisten wollen, müssen ausreichende Sprachkenntnisse in der jeweiligen Landessprache nachweisen.

(3) Die Praktikumsstelle muss gewährleisten, dass sie die Anforderungen an das Praktikum gemäß dieser Regelung erfüllen kann.

(4) Eine Betreuung der/des Studierenden kann nur im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten stattfinden.

(5) Die/der Studierende schließt einen Ausbildungsvertrag einschließlich Ausbildungsplan gemäß § 4 Abs. 4 ab.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung von im Ausland absolvierten Praktika und Studienleistungen. Alle weiteren Bestimmungen dieser Praktikumsregelung gelten entsprechend.

§ 6 Zulassung, zeitliche Einordnung und Umfang

(1) Zum Praktikum bzw. Auslandssemester wird jede/jeder Studierende zugelassen. Es wird nahe gelegt das Auslandssemester im vierten oder fünften Semester zu absolvieren. Praktika sollten in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Auf schriftlichen Antrag und unter Darlegung besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.

(2) Das Auslandssemester wird in der Regel im 4. oder 5. Studiensemester durchgeführt. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 6 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld Europäische Medienwissenschaft (Medien- und/oder Kulturinstitution). In Anbetracht der Anforderung für den MA wird empfohlen 8 Wochen Praktikum in einer Medieninstitution im Ausland zu absolvieren.

(3) Das Praktikum ist möglichst bei einer Praxisstelle zu absolvieren. Dabei sollen die Praktikanten verschiedene Tätigkeitsfelder und Arbeitszusammenhänge der Praxisstelle kennen lernen. Die Aufteilung der 6 Wochen auf verschiedene Praxisstellen bzw. Tätigkeitsfelder kann beim Prüfungsausschuss beantragt werden, wobei die Zeitdauer einer Praktikumsseinheit 2 Wochen nicht unterschreiten darf.

(4) Die Praktikantin/der Praktikant hat während des Praktikums die jeweils tariflich festgelegte Wochenarbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung abzuleisten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Teilzeitbeschäftigung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Dauer der praktischen Tätigkeit insgesamt verlängert sich in diesen Fällen entsprechend.

(5) Innerhalb der ersten zwei Wochen des laufenden Praktikums kann die/der Studierende die Praktikumsstelle wechseln. Dem Prüfungsausschuss ist schriftlich Mitteilung zu machen. Nach dieser Zeit entscheidet der Prüfungsausschuss über einen Wechsel in begründeten Ausnahmefällen nach schriftlicher Beantragung.

(6) Das Praktikum ist auch dann ordnungsgemäß abgeleistet worden, wenn eine Unterbrechung durch eigene Erkrankung oder die eines im eigenen Haushalt lebenden minderjährigen Kindes nicht länger als eine Woche dauert. Für diese Zeit ist sowohl dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft als auch der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei darüber hinausgehenden Krankheitszeiten verlängert sich die Praktikumsdauer um den eine Woche übersteigenden Zeitraum. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn das Ende des Praktikums noch in die vorlesungsfreie Zeit fällt. Für das Auslandssemester gilt im Krankheitsfall die Regelung für die Anerkennung der Leistung der jeweiligen Hochschule.

§ 7 Status der/des Studierenden während des Auslandsstudiensemesters und des (Auslands) Praktikums

(1) Während des Praktikums bzw. Auslandssemesters bleibt die/der Studierende Angehörige/r der Universität Potsdam mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlich Studierenden.

(2) Die/der Studierende hat sich auch im Auslandssemester bzw. während des Praktikums gemäß den Bestimmungen der Universität Potsdam ordnungsgemäß zurückzumelden.

(3) Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt am Ort des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Sie/er ist jedoch an die Betriebsordnung des Praktikumsbetriebs gebunden.

§ 8 Begleitveranstaltung

(1) Einmal jährlich findet eine Veranstaltung statt in der die Studierenden aus ihren Praktika bzw. Auslandsstudien berichten. Diese Veranstaltung dient der Information und dem Erfahrungsaustausch unter den Studierenden.

(2) Diese Veranstaltung wird von der/dem Praktikumsbeauftragten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Praktikern geleitet.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

§ 9 Praktikumsbericht

(1) Das Praktikum wird durch einen Praktikumsbericht abgeschlossen. Er ist spätestens vier Wochen nach Beginn des folgenden Semesters vorzulegen

(2) Die Anforderungen an den Praktikumsbericht werden von der/dem Praktikumsbeauftragten in Abstimmung mit der/dem zuständigen Betreuer/in im einzelnen festgelegt. Der Bericht soll in jedem Fall ausreichende Angaben über die übertragenen Aufgaben und die erreichten Arbeitsergebnisse sowie eine abschließende Reflexion und Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthalten.

(3) Der Praktikumsbericht wird von einer/einem hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft betreut und bewertet („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).

(4) Ist der Praktikumsbericht unvollständig oder genügt sonst nicht den gestellten Anforderungen, ist der/dem Studierenden einmalig Gelegenheit zu geben, einen neuen Praktikumsbericht vorzulegen. Geschieht dies nicht oder wird der Praktikumsbericht erneut "ohne Erfolg" bewertet, wird das praktische Studiensemester nicht anerkannt.

(5) In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Anerkennung des (Auslands) Praktikums bzw. Auslandssemesters

(1) Die Anerkennung der erfolgreichen Ableistung des Praktikums bzw. Auslandssemesters im BA Studium erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft in Kooperation mit der/dem für die Betreuung der zuständigen hauptamtlich Lehrenden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung sind:

1. die Anerkennung der Praktikumsstelle(n) bzw. des Studienplatzes durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft,
2. die Vorlage des Ausbildungsvertrages und des Ausbildungsplanes entsprechend dem beigefügten Muster (Anlagen 2.1 und 2.2),
3. die Bescheinigung der Praktikumsstelle(n), die über den zeitlichen Umfang, die Inhalte sowie die geleisteten praktischen Tätigkeiten Auskunft gibt;
4. der „mit Erfolg“ bewertete Praktikumsbericht bzw. die Anerkennung erbrachter Studienleistungen im Ausland.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird vom Prüfungsausschuss des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft bescheinigt (siehe Anlage 2.3). Die im Auslandssemester erbrachten Studienleistungen werden dem Prüfungsausschuss vorgelegt und durch diesen in das Leistungsmodell des BA Studiengangs umgerechnet.

§ 11 Wiederholung

(1) Ein Praktikum muss wiederholt werden, wenn Leistungen nach § 10 nicht erbracht worden sind.

(2) Ein Praktikum muss auch wiederholt werden, wenn die Unterbrechung durch Krankheit die in § 6 Abs. 6 genannten Fristen übersteigt.

§ 12 Befreiung

(1) In besonderen Ausnahmefällen kann ein/e Studierende/r vom Praktikum ganz oder teilweise befreit werden, wenn er/sie eine ausreichend lange Zeit praktischer Tätigkeit bzw. Praktika nachweist, deren Profil den festgelegten Anforderungen an das Praktikum entspricht.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag über die Anerkennung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage 2.1

**PRAKTIKUMSVERTRAG
(Muster)**

Zwischen

(nachfolgend Praxisstelle genannt)

und der

Universität Potsdam, Studiengang Europäische Medienwissenschaft
Postfach 601553, 14415 Potsdam

vertreten durch, Praktikumbeauftragter

und

Herrn/Frau _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft _____
(nachfolgend Studentin/Student genannt).

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1 Pflichten der Vertragspartner

(1) die Praxisstelle verpflichtet sich, die Studentin/den Studenten

in der Zeit vom _____ bis _____

gemäß der Praktikumsregelung des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft zu beschäftigen, insbesondere

- ihr/ihm Aufgaben entsprechend den Zielen des praktischen Studiensemesters zu übertragen,
- ihr/ihm eine fachliche Anleitung zu gewährleisten,
- einen gemeinsamen Ausbildungsplan zu erstellen,
- ihr/ihm die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen zu ermöglichen,
- dem zuständigen hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs Europäische Medienwissenschaft Kontakte am Arbeitsplatz zu ermöglichen (Praxisbesuche),
- eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Aufgaben und Inhalte des Praktikums enthält.

(2) Die Studentin/der Student verpflichtet sich,

- die für die Praktikumsstelle geltenden Regelungen und Vorschriften zu beachten,
- die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- einen Praktikumsbericht anzufertigen.

§ 2 Kosten

Dieser Vertrag begründet für die Praxisstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des Vertrages entstehen.

§ 3 Beauftragte/r / Betreuer/in

Die Praxisstelle benennt

Frau/Herrn _____

als Beauftragte/n für die Betreuung der Studentin/des Studenten während des Praktikums.

Die Studentin/der Student wird seitens der Universität durch

Frau/Herrn _____

fachlich bei der Durchführung des Praktikums betreut.

§ 4 Vergütung

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € _____ pro Kalendermonat vereinbart.

§ 5 Krankheit

Bei Krankheit bis zu drei Tagen reicht eine mündliche Mitteilung der Studentin/des Studenten an die Praxisstelle. Bei längerer Krankheit muss der Praxisstelle und der Universität Potsdam eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

§ 6 Kündigung

Innerhalb der ersten zwei Wochen des Praktikums kann die Studentin/der Student den Vertrag ohne Angabe von Gründen kündigen. Dies gilt ebenso für die Praxisstelle.

Nach dieser Zeit ist in Ausnahmefällen eine Kündigung nur in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich.

§ 7 Versicherungsschutz

Die Studentin/der Student ist während des Praktikums per Gesetz durch die Universität Potsdam unfallversichert. Bei einem Unfall ist der Universität Potsdam eine Unfallanzeige zu erstatten.

Das Haftpflichtrisiko der Studentin/des Studenten ist für die Geltungsdauer des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt/nicht gedeckt (Nichtzutreffendes bitte streichen).

§ 8 Schweigepflicht

Die Studentin/der Student hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Praxisarbeiten/Berichten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

§ 9 Sonstiges

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

Ort _____

Praxisstelle

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Studentin/Student

Anlage 2.2.

**AUSBILDUNGSPLAN
(Anlage zum Praktikumsvertrag)**

für _____

Praxisstelle/Träger
(genaue Anschrift, Telefon) _____

Betreuerin/Betreuer
(mit Telefonnummer) _____

Zeitraum des Praktikums _____

Beschreibung des Arbeitsfeldes*

Beschreibung der Arbeitsaufgaben*

Weitere Aufgaben, Projekte oder sonstiges, was vom Praktikanten in selbständiger Arbeit durchgeführt werden kann*

Der Ausbildungsplan wurde erarbeitet von

Unterschrift betriebl. Betreuerin/Betreuer

Unterschrift Studierender

Ort und Datum: _____

* Bei Platzmangel: bitte ein zweites Blatt verwenden.

Anlage 2.3

Universität Potsdam
Studiengang Europäische Medienwissenschaft

Nachweis über das Praktikum

Frau / Herr _____

geboren am _____

Matrikel-Nr. _____

hat vom _____ bis _____

im Studiengang Europäische Medienwissenschaft der Universität Potsdam ein Praktikum von insgesamt Wochen
bei / in

abgeleistet.

Praktikumbericht: mit Erfolg/ohne Erfolg

(Datum, Unterschrift)

Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Stempel des Studiengangs Europäische Medienwissen-
schaft

(Datum, Unterschrift)
